

Wichtige Information zum Erdgas-Soforthilfegesetz

1. Stufe der Gas- und Wärmepreisbremse

Um die Folgen der hohen Energiepreise abzufedern, hat die Bundesregierung eine milliardenschwere Soforthilfe für Gas- und Fernwärmekunden beschlossen. Für Gas und Fernwärme wirkt die geplante Gaspreisbremse vom 1. März 2023 bis April 2024. Die Strompreisbremse tritt ab 1. Januar 2023 in Kraft.

Um die Zeit bis zur Einführung der Preisbremsen zu überbrücken, wird der Bund im Rahmen einer Soforthilfe die im Dezember fälligen Abschlagszahlungen für Gas und Fernwärme übernehmen, so dass auch Kundinnen und Kunden der TWN keine Dezember-Abschläge in diesem Jahr für Gas bzw. Fernwärme zahlen müssen.

Nach § 2 Absatz 4 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes (EWSG) sind wir verpflichtet, allgemeine Informationen zur 1. Stufe der Gas- und Wärmepreisbremse zu kommunizieren. Daher haben wir nachfolgend die wichtigsten Punkte zusammengefasst:

Keine Abbuchung der Dezemberabschläge

- Im Rahmen des **Erdgas-Soforthilfegesetzes** werden Gas- und Fernwärmekunden im **Dezember 2022 von ihren Abschlagszahlungen freigestellt**.
- In einem zweiten Schritt wird der genaue Entlastungsbetrag bzw. eine Gutschrift ermittelt, deren Wert sich nach einer im Gesetz verankerten Formel berechnet. Diese Gutschrift wird auf den Kundenkonten hinterlegt und in der nächsten Jahresrechnung berücksichtigt. Die Höhe des ausgesetzten Abschlages und die hinterlegte Gutschrift können sich hierbei unterscheiden.
- Bei Einzugsermächtigung: Für den Monat Dezember werden wir den Abschlag nicht abbuchen.
- Bei Dauerauftrag, Überweisung oder Bargeldzahlung: Es ist keine Einzahlung zu leisten.
- Mieterinnen und Mieter, die ihre Abschläge für Wärme über Ihre Nebenkostenabrechnung bezahlen, erhalten die Entlastung durch den Vermieter.

Wie errechnet sich die einmalige Gutschrift bzw. der Entlastungsbetrag?

Bei Gaskunden errechnet sich die Höhe der Gutschrift auf der Grundlage von einem Zwölftel des Jahresverbrauchs, den wir für Ihre Verbrauchsstelle im September 2022 prognostiziert haben, sowie des Gaspreises vom Dezember. Zudem wird ein Zwölftel des Jahresgrundpreises erlassen. Den Entlastungsbetrag weisen wir entsprechend § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes gesondert in Ihrer nächsten Abrechnung aus, welche den Monat Dezember enthält.

Abschlagsbetrag \neq endgültiger Entlastungsbetrag

Der endgültige Entlastungsbetrag wird für Kundinnen und Kunden der TWN niedriger sein, als der Abschlagsbetrag aus dem Dezember (vorläufige Entlastung). Grund hierfür ist, dass Sie bei uns nur 11 Abschläge bezahlen, die Berechnung des endgültigen Entlastungsbetrags jedoch 12 Monate zugrunde legt.

Berechnung des endgültigen Entlastungsbetrags

Die Gaslieferanten ermitteln den endgültigen Entlastungsbetrag nach folgendem **gesetzlich vorgegebenen Verfahren**:

$$\left(\frac{\text{Prognostizierter Jahresverbrauch}}{12} \right) \times \text{Verbrauchspreis} + \text{Grundpreis} = \text{endgültiger Entlastungsbetrag}$$

in kWh
(Entweder Vorjahresverbrauch
oder Prognose des Netzbetreibers
Stand 9.2022)

in Cent/ kWh
am 1.12.2022

in Euro
am 1.12.2022

Bei der Fernwärme haben wir bisher keine 12 Abschläge erhoben. Deshalb sieht der Gesetzgeber vor, dass wir Ihnen 1/12 Ihres Rechnungsbetrages der Abrechnung des Jahres 2021 zuzüglich 20 % erstatten.

Wer erhält die Soforthilfe?

Alle Haushaltskunden erhalten die Soforthilfe. Darüber hinaus profitieren auch alle Geschäftskunden von der einmaligen Entlastungszahlung:

- die nach Standardlastprofilen (SLP) abgerechnet werden, z. B. Bäcker, Gaststätten, Läden, kleinere Einrichtungen des Gesundheitswesens, Vereine oder soziale Einrichtungen
- mit registrierter Leistungsmessung (RLM) sofern ihr Verbrauch unter 1,5 GWh/a liegt und es sich nicht um Verbrauch für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen handelt.

Unabhängig von Ihrem Jahresverbrauch werden, per Sonderregelung, zusätzlich weitere Verbrauchende berücksichtigt, z. B.:

- Pflege, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Kindertagesstätten sowie andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen
- Erdgasbezug i.R.d. Wohnraumvermietung oder Wohnungseigentümergeinschaften
- Einrichtungen für medizinische Rehabilitation, berufliche Rehabilitation, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen

Weitere Informationen zu den aktuellen Beschlüssen finden Sie auf der Seite der [Bundesregierung und FAQ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz \(BMWK\)](#)

Für Rückfragen steht Ihnen unser Team im Kundenservice unter 03445 755-164 gern zur Verfügung.

Energiesparen wichtiger denn je

Energiesparen bleibt trotzdem unabdingbar. Um gemeinsam gut durch den Winter zu kommen, ist es weiterhin wichtig, so viel Gas und Strom wie möglich zu sparen. 20 % sind hier das Ziel. Darüberhinausgehende Einsparungen helfen dabei, die Großhandelspreise für Strom und Erdgas zu senken und einer Gasmangellage zu entgehen. Denn trotz voller Gasspeicher wird die eingespeicherte Gasmenge ohne weitere Einsparungen nicht ausreichen, um den Bedarf im Winter 2022/2023 zu decken.

[Zu den Energiespartipps](#)